

## **Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Was kostet uns die Zone für alternative Wohnformen? Bern als Eldorado für alternative Wohnformen?**

Der Fragesteller hat sich immer klar gegen die Zone für alternative Wohnnutzungen im Riedbach ausgesprochen. Dies aus politischen aber auch aus juristischen Überlegungen.

Gemäss den neusten Medienberichten dürften die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung dieser Zone aufgrund des geänderten übergeordneten Rechts wohl kaum mehr gegeben sein.

Der Gemeinderat wird in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat aufgrund der neusten Entwicklung die Prozessaussichten für die Errichtung der alternativen Wohnzone? Liegen diese über 50% Wenn ja, wieso? Wenn nein, warum nicht?
2. Was für Prozesskosten (Verfahrenskosten und Parteikosten) drohen auf die Stadt zuzukommen? Wieviel Aufwand intern (Stadtverwaltung) und extern (beauftragte Dritte) ist bereits erwachsen?
3. Wenn die Prozessaussichten als ungünstig angesehen werden, wäre es nicht sinnvoll, auf das Vorhaben zu verzichten und mit den Beschwerdeführern eine aussergerichtliche Lösung zu suchen. Wenn nein, warum nicht?

Bern, 14. Februar 2019

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz*

*Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli*

### **Antwort des Gemeinderats**

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei der Schaffung einer Zone für Wohnexperimente u. a. um einen Auftrag des Stadtrats handelt. Die vom Gemeinderat mit der Erarbeitung des Zonenplans Riedbach erfolgte Umsetzung dieses Auftrags wurde durch die Stimmbevölkerung mit deren Zustimmung zum Zonenplan Riedbach bestätigt. Der Gemeinderat ist dementsprechend dazu verpflichtet und weiterhin darum bemüht, diesem Auftrag nachzukommen. Dies gilt grundsätzlich auch nach den erfolgten Änderungen des übergeordneten Rechts.

#### *Zu Frage 1:*

Da die Abklärungen zu den zu erbringenden Nachweisen gemäss dem revidierten übergeordneten Recht aktuell noch nicht abgeschlossen sind, können keine Aussagen zu den Prozessaussichten getätigt werden. Da diese Nachweise zudem aufgrund von Rechtsgrundlagen zu erbringen sind, die in der angepassten Form erst seit dem 1. April 2017 vorliegen (Inkrafttreten des revidierten Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BGS 721.0)), sind noch praktisch keine Erfahrungswerte und Präzedenzfälle zu vergleichbaren Ausgangslagen bekannt. Dies erschwert Aussagen zu den Prozessaussichten vorliegend generell relativ stark.

#### *Zu Frage 2:*

Bei Weiterverfolgung des ordentlichen Planungsverfahrens sind Prozesskosten im üblichen Rahmen von Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren möglich. In Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren werden Gemeinden keine Verfahrenskosten auferlegt. Allfällige Parteikosten können nicht im Voraus abgeschätzt werden, da diese davon abhängen, wie viele Parteien allenfalls Rechtsmittel ergreifen, ob diese anwaltlich vertreten sind und ob und falls ja in welchem Umfang

die Stadt ein allfälliges Rechtsmittelverfahren verliert. Der Gemeinderat hat für das Planungsverfahren am 12. Mai 2010 einen Kredit in Höhe von Fr. 60 000.00 beschlossen; davon wurden bisher Fr. 58 376.15 verwendet (davon Fr. 15 000.00 verrechnete Eigenleistungen). Davon sind allerdings nur rund Fr. 11 000.00 *nach* der Volksabstimmung angefallen – und zwar nicht für Prozesskosten, sondern für die aufgrund der Anpassung des übergeordneten Rechts notwendigen Anpassungen. Zudem musste im Jahr 2017 einmalig eine Parteikostenentschädigung in Höhe von Fr. 1 893.95 geleistet werden.

*Zu Frage 3:*

Da die Abklärungen zu den zu erbringenden Nachweisen wie vorstehend erläutert noch nicht abgeschlossen sind, können aktuell über die vorstehenden Ausführungen zu Frage 1 hinaus keine Aussagen zum voraussichtlichen weiteren Vorgehen und zu Erfolgchancen/Risiken unterschiedlicher Vorgehensvarianten getätigt werden.

Bern, 13. März 2019

Der Gemeinderat